

**434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 08 14

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die Leistung eines sechsten zusätzlichen  
Beitrages zur Internationalen Entwicklungs-  
organisation (IDA)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich einen sech-

sten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 034 200 000 Schilling zur Internationalen Entwicklungsorganisation zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Die im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gegründete Internationale Entwicklungsorganisation hat die Aufgabe, die Wirtschaft in den Entwicklungsländern durch Gewährung von Krediten zu weichen Bedingungen zu fördern. Die Zahl der Mitglieder erhöhte sich von ursprünglich 68 auf gegenwärtig 122. Seit ihrem Bestehen konnte die Assoziation Ausleihungen im Ausmaß von mehr als 16 730 Millionen US-Dollar vornehmen. Die hierfür erforderlichen Mittel erhielt sie durch Kapitalzeichnungen und durch Beitragsleistungen ihrer Mitglieder im Rahmen von fünf Kapitalwiederauffüllungen. Auf diesem Wege konnten der IDA bisher insgesamt 20 905 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden. Da sie nur langfristige, unverzinsliche Kredite vergibt, sind diese Mittel nahezu aufgebraucht.

Zum Zwecke einer Wiederauffüllung dieser Mittel wurden im September 1978 Verhandlungen mit den Geberländern aufgenommen, die im Dezember 1979 in Paris ihren Abschluß fanden. Die Geberländer kamen überein, der IDA neue Mittel in Höhe von 12 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen, die in Raten wäh-

rend der Jahre 1980 bis 1982 flüssig gemacht werden sollen. An der Aktion werden sich sowohl Industriestaaten (Part-I-Mitglieder), als auch Entwicklungsländer (Part-II-Mitglieder) beteiligen. Ebenso wie bei der vierten und fünften Wiederauffüllung ist auch diesmal keine Verpflichtung zur Werterhaltung der Beiträge vorgesehen. Die Zahlungen sind in Landeswährung vorzunehmen, wobei für die Umrechnung von US-Dollar der am 5. Oktober 1979 für den Internationalen Währungsfonds relevante Wechselkurs heranzuziehen ist.

Um das Stimmenverhältnis zwischen Part-I- und Part-II-Mitgliedern nicht zu ungunsten der letzteren zu verschieben, werden die Quoten der Part-I-Mitglieder in Kapitalzeichnungen mit Stimmrechten und in Beiträge ohne Stimmrechte geteilt. Außerdem wird den Part-II-Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Beitragsleistungen ihren relativen Anteil an den Stimmrechten zu wahren.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der dauernden Einstellung der Tätigkeit der IDA werden die zusätzlichen Beitragsleistungen ebenso wie die Kapitalzeichnungen behandelt und unter Abzug allfälliger Forderungen der IDA gegen die einzelnen Mitglieder an diese zurückgezahlt.

Die sechste Wiederauffüllung tritt in Kraft, sobald Zusagen in Höhe von 80% der gesamten Beiträge abgegeben worden sind. Die Beiträge werden zahlbar, wenn bis zum 30. Juni 1980 oder einem vom Direktorium festgesetzten späteren Zeitpunkt mindestens zwölf Part-I-Mitglieder, deren Beiträge sich auf mindestens 9 600 Millionen US-Dollar belaufen, der IDA die formelle Erklärung zur Leistung dieser Beiträge gegeben haben. Für das einzelne Mitglied tritt die Zahlungsverpflichtung erst mit Abgabe seiner Erklärung ein.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hiedurch kein Mitglied zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung — ebenso wie dies anlässlich der vorangegangenen fünf Wiederauffüllungsaktionen geschehen ist — durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42, Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

#### Besonderer Teil

##### Zu § 1, Absatz 1:

Österreich hat sich am Kapital der IDA sowie an den bisherigen Wiederauffüllungen mit einer Quote von durchschnittlich 0,67% beteiligt. Im Zuge der Verhandlungen über die sechste Wiederauffüllung wurde österreichischerseits vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung eine Beteiligung im Ausmaß von ungefähr 0,68% in Aussicht gestellt, das sind 81,6 Millionen US-Dollar, umgerechnet zu dem am 5. Oktober 1979 für den Internationalen Währungsfonds relevan-

ten Wechselkurs 1 034 200 000.S. Dieser Betrag ist in Raten während der Jahre 1980 und 1982 zu zahlen, wobei die erste Rate spätestens bis zum 8. Oktober 1980 fällig wird. Die Beitragsleistung kann in Form von unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen.

Die der IDA im Zuge der sechsten Wiederauffüllung zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Organisation für Kredite an die ärmsten Entwicklungsländer verwendet, und zwar zur Finanzierung solcher Projekte, die einer eingehenden Prüfung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit unterzogen wurden; die Freigabe der Kredite erfolgt nur nach Maßgabe des Fortschrittes bei der Durchführung dieser Projekte.

Die Leistung zusätzlicher Beiträge zur IDA bringt nicht nur für die ihr angehörenden Entwicklungsländer Vorteile, sie eröffnet auch den beitragenden Ländern neue Exportmöglichkeiten. Es ist damit zu rechnen, daß der österreichischen Wirtschaft auch weiterhin die Beteiligung an von der IDA finanzierten Projekten ermöglicht wird.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1, Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65, Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerium beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines weiteren Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation zu ermächtigen.

##### Zu § 1, Absatz 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.